

BVGer E-2595/2013 vom 6. Juni 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2595_2013

FR: TAF E-2595/2013 du 6 juin 2013

IT: TAF E-2595/2013 del 6 giugno 2013

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die angefochtene Verfügung wird aufgehoben und das Verfahren wird im Sinne der Erwägungen zu neuem Entscheid an das BFM zurückgewiesen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Die Vorinstanz wird angewiesen, den Beschwerdeführerinnen eine Parteientschädigung von Fr. 350.- zu bezahlen.

E. 4

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerinnen, das BFM und die zuständige kantonale Behörde. Die Einzelrichterin: Die Gerichtsschreiberin: Regula Schenker Senn Simona Risi
Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.